

ersetzt wurde. Man wollte die vom 18. Dezember möglichst in Vergessenheit geraten lassen. Zur Unterbrechung der dreimonatigen Frist für die Verantwortung gegen den Prozess des Papstes war die Einlegung der Appellation erwünscht, und da man Bedenken haben mochte, sich auf die vom 18. Dezember zu berufen, wurde die neue Appellation am 5. Januar zu Frankfurt verkündet, noch kurz vor dem Ablauf der mit dem 8. Januar zu Ende gehenden Frist. So erklärt sich auch, dass in dem sogenannten Kanzleiexemplar vor der Sachsenhäuser Appellation nur die Frankfurter, nicht aber auch die Nürnberger, die ja durch diese ersetzt werden sollte, eingetragen ist.

Die Frankfurter Appellation vom 5. Januar 1324 bildet so eine wichtige Etappe in dem Vorgehen Ludwigs gegen die päpstlichen Prozesse. In der dritten Appellation, am 22. Mai zu Sachsenhausen verkündigt, eiferte Ludwig gegen Johann, der sich Papst nennt, den er aber nicht mehr als solchen anerkennt, den Feind und Verfolger des Glaubens und der Christenheit. Ausserdem macht er sich hier zum Vorkämpfer für die Armutslehre der Minoriten, indem er deren Traktat über diese Frage als den Ausdruck seines eigenen Glaubens in extenso in seine Appellation aufnahm. Wir sehen: die Frankfurter Appellation steht in doppelter Beziehung zwischen der Nürnberger und der Sachsenhäuser mitten inne. Zu Nürnberg erkannte er den Papst noch an als Richter über seine Appellation; zu Frankfurt lehnte er ihn als Richter ab, erkannte ihn aber noch als rechtmässigen Papst an, wogegen er ihn zu Sachsenhausen weder als Richter noch als Papst, ja nicht einmal als Christen gelten lässt. Ganz entsprechend verhalten sich die drei Appellationen in Bezug auf die Minoriten. Die erste enthält ein den Minoriten feindliches Kapitel, die zweite lässt dieses Kapitel aus, erwähnt die Minoriten überhaupt nicht und ist in dieser Hinsicht neutral und macht somit die Bahn frei für die Sachsenhäuser Appellation mit ihrer so eminent minoritenfreundlichen Tendenz.

Auf Grund der unmittelbaren Aufeinanderfolge der zweiten und dritten Appellation in dem Kanzleiexemplar hatte Schwalm in der Einleitung seiner früheren Ausgabe einen näheren Zusammenhang zwischen beiden in der Weise angenommen, dass beide zusammen gewissermassen ein einheitliches Aktenstück, eben die Appellation Ludwigs, gebildet hätten, als deren ersten Teil er die Frankfurter Appellation ansah, während die Sachsenhäuser den zweiten